

Stellungnahme

Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation: Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

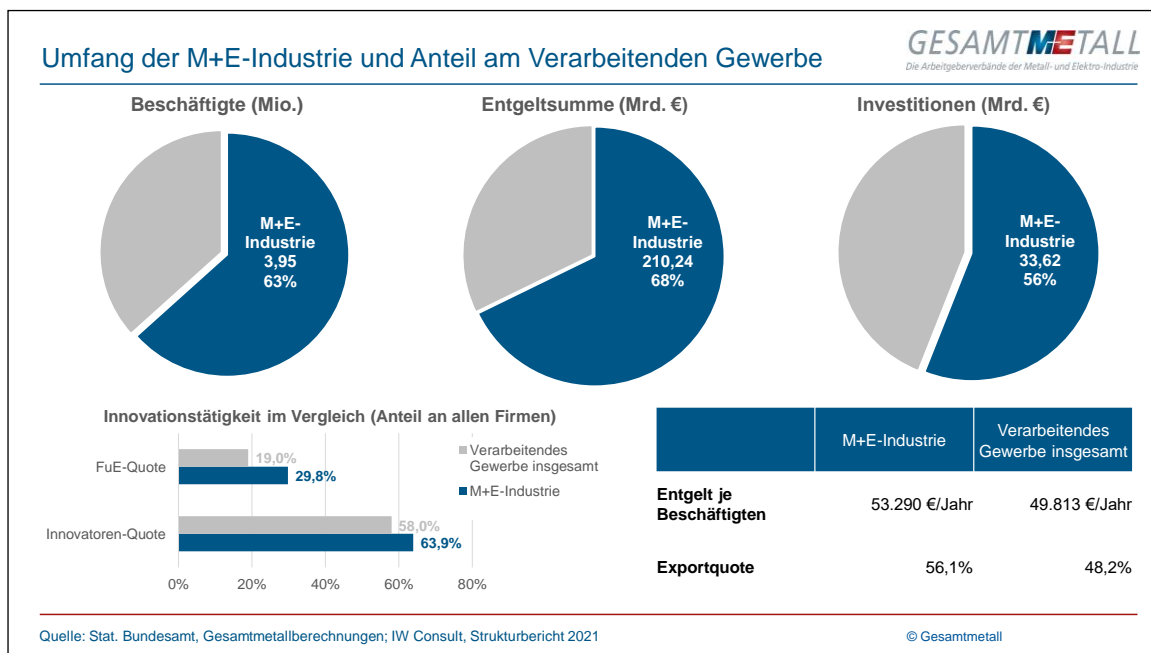
1. Zusammenfassung

- Die Effektivität der GRW-Förderung ist hoch. Auch im Sinne der Konstanz wirtschaftspolitischer Maßnahmen sollte die grundsätzliche Ausrichtung - insbesondere der Fokus auf die direkte Unterstützung betrieblicher Investitions- und Wachstumsvorhaben sowie den Ausbau wirtschaftsnaher, wertschöpfungsfördernder Infrastrukturen - beibehalten werden, zumal die Behebung struktureller Nachteile von Regionen eines längerfristigen Entwicklungsprozesses bedarf.
- Ansatzpunkt einer Regionalförderung im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft muss bleiben, regionale Standortdefizite für Firmen mit handelbaren Gütern auszugleichen und so vergleichbare Wettbewerbsbedingungen mit strukturell besser ausgestatteten Regionen zu gewährleisten, ohne dabei in die unternehmerische Ausrichtung oder den Wettbewerb einzugreifen.
- Daher ist zum einen die Beschränkung auf Unternehmen und Branchen beizubehalten, die überwiegend überregionalen Absatz haben. Zum anderen sollte sich die Förderung nicht-investiver Maßnahmen weiterhin nur auf ausgewählte, investitionsnahe Vorhaben wie Innovationen und Digitalisierung sowie betriebliche Weiterbildung beschränken.
- Mit Blick auf die Demografie mit einer bereits massiv veränderten Arbeitsmarkt- und Fachkräftelage, den Strukturwandel und die beschleunigte Energiewende sowie die regionalökonomischen Defizite bestehen aber veränderte Herausforderungen, die eine stärkere Orientierung auf qualitative Wachstumskriterien wie Produktivität, Innovationen, Exportorientierung und Energieeffizienz notwendig machen.
- Hierfür sind die Arbeitsplatzvorgaben und der Investitionsbegriff weiterzuentwickeln sowie die Zugangsbedingungen für innovationsaffine Unternehmen zu erleichtern. Der eingeschlagene Weg ist fortzusetzen, über die Regionalförderung hinaus die Beihilfemöglichkeiten bei Energie und Umwelt sowie Forschung und Entwicklung stärker zu nutzen.
- Kurzfristig sollten die vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges zeitlich befristeten Erleichterungen im Beihilferecht für eine niedrigschwellige Investitionsförderung für energieintensive Unternehmen genutzt werden.
- Als Beitrag zum Bürokratieabbau sollten die Fördervoraussetzungen soweit wie möglich zum Zeitpunkt der Antragsstellung vom Unternehmen anhand vorliegender Geschäftsdaten dargestellt werden können. Zudem ist die Digitalisierung der Antragsstellung und Verwendungsnachweisprüfung voranzubringen.

Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation: Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

2. Vorbemerkungen

In der **Metall- und Elektroindustrie** sind bundesweit rund 3,9 Mio. Beschäftigte tätig. Die Branche trägt damit rund zwei Drittel der industriellen Wertschöpfung. Investitionstätigkeit, Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sowie Produktivität und Verdienste sind im wirtschaftsweiten Vergleich überdurchschnittlich. Allerdings haben sich die Investitionen an Auslandsstandorten in den vergangenen Jahren dynamischer entwickelt. Da Arbeitsplätze Investitionen folgen, ist eine Verbesserung der Standort- und Investitionsbedingungen in Deutschland und der EU dringend geboten¹. Auch die Corona-Krise und der Krieg in der Ukraine verdeutlichen den Bedarf, die europäische Wertschöpfungstiefe zu steigern.



Die **GRW-Investitionsförderung** hat in den vergangenen Jahren einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung strukturschwächerer Regionen in Deutschland geleistet. Vorliegende Empfehlungen, die Förderung stärker an Produktivitätskennziffern und die Entgeltentwicklung im Betrieb anstelle der Anzahl der Arbeitsplätze zu koppeln², sind auch aus Arbeitgebersicht zu bewerten. Zudem müssen sich Subventionen im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft auf die Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen beschränken und - im Einklang mit den Zielen des Europäischen Regionalbeihilferechts - „maßvoll und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden“³.

In den folgenden Punkten wird daher auf die Fragen der Öffentlichen Konsultation zur Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durch Gesamtmetall eingegangen. Dabei konzentrieren sich die Einschätzungen und Vorschläge auf den Teil A zur betrieblichen Investitionsförderung.

¹ Siehe Achter Strukturbericht für die M+E-Industrie in Deutschland, https://www.gesamtmittel.de/sites/default/files/downloads/me-strukturbericht_2021_online.pdf

² Siehe: Evaluation der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) durch einzelbetriebliche Erfolgskontrolle - Endbericht -, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/evaluierung-der-gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-der-regionalen-wirtschaftsstruktur-durch-einzelbetriebliche-erfolgskontrolle-endbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=10

³ Siehe RLL 2021/C 153/3, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2021:153:FULL&from=EN>

3. Förderungen von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft

a. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen der GRW zur Förderung von betrieblichen Investitionen in strukturschwachen Regionen?

- Die vorliegenden Evaluierungen bestätigten den positiven Beitrag der deutschen GRW-Förderung zur betrieblichen Investitionstätigkeit sowie zur Stärkung der industriellen Basis in den Fördergebieten. Die Effektivität der bundesdeutschen Regionalförderung erscheint auch im Vergleich zu unterschiedlichen Erfahrungen auf europäischer Ebene als hoch⁴.
- Die GRW-Investitionsförderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Strukturentwicklung wirtschaftsschwächerer Regionen in Deutschland. Insbesondere die Reindustrialisierung Ostdeutschlands wurde maßgeblich durch die GRW-Förderung unterstützt, was zur positiven Arbeitsmarkt- und Einkommensentwicklung und damit zur wirtschaftlichen Konvergenz signifikant beitrug⁵.
- Eine besonders positive Wirkung besteht auf das betriebliche Investitionsgeschehen sowie die Arbeitsplatzentwicklung. Neutral beurteilt wurde hingegen der Beitrag zur Produktivität⁶. Aus regionalwirtschaftlicher Sicht blieben zudem großenbedingte Strukturdefizite mit geringeren privatwirtschaftlichen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE) und anderen hochproduktiven Unternehmensfunktionen bestehen⁷.
- Das europäische Beihilferecht stellt bereits sehr hohe Anforderungen und schränkt den nationalen Gestaltungspielraum einer Investitionsförderung ein. Zudem können die Länder zusätzliche Verschärfungen vornehmen. Dieses System hat sich bewährt. Der GRW-Bundesrahmen sollte daher weiterhin die strategischen Leitlinien und einheitliche Definitionen vor allem im Rahmen der europäischen Regionalförderung vorgeben, um so für eine vergleichbare und koordinierte Strukturförderung zu sorgen.

b. Wie beurteilen Sie die Anforderungen an im Rahmen der GRW geförderte Investitionsvorhaben wie z. B. den überwiegend überregionalen Absatz („Positivliste“, „50-km-Regel“), die neu zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze bzw. das Investitionsvolumen im Verhältnis zur Höhe der Abschreibungen?

- Die Förderung von Unternehmen mit **überregionalem Absatz** (Teil II A, 2.1) ist eine seit den 1960er Jahren bewährte und durch die Exportbasistheorie fundierte Praxis in der GRW und muss dringend fortgesetzt werden. Anderenfalls käme es lediglich zu einer verzerrenden und letztlich ökonomisch schädlichen Subventionierung des innerregionalen Wettbewerbes.
 - Eine Regionalförderung muss es strukturschwachen Regionen ermöglichen, sich in den internationalen arbeitsteiligen Wirtschaftsprozess integrieren zu

⁴ Siehe bspw. https://ec.europa.eu/competition/state_aid/reform/archive_docs/consultation_paper_de.pdf

⁵ Eva Dettmann, Matthias Brachert, Lutz Schneider, Mirko Titze: Die Wirkung von GRW-Investitionszuschüssen – ein Beitrag zum Aufholprozess? <https://www.iwh-halle.de/publikationen/detail/die-wirkung-von-grw-investitionszuschuessen-ein-beitrag-zum-aufholprozess/>

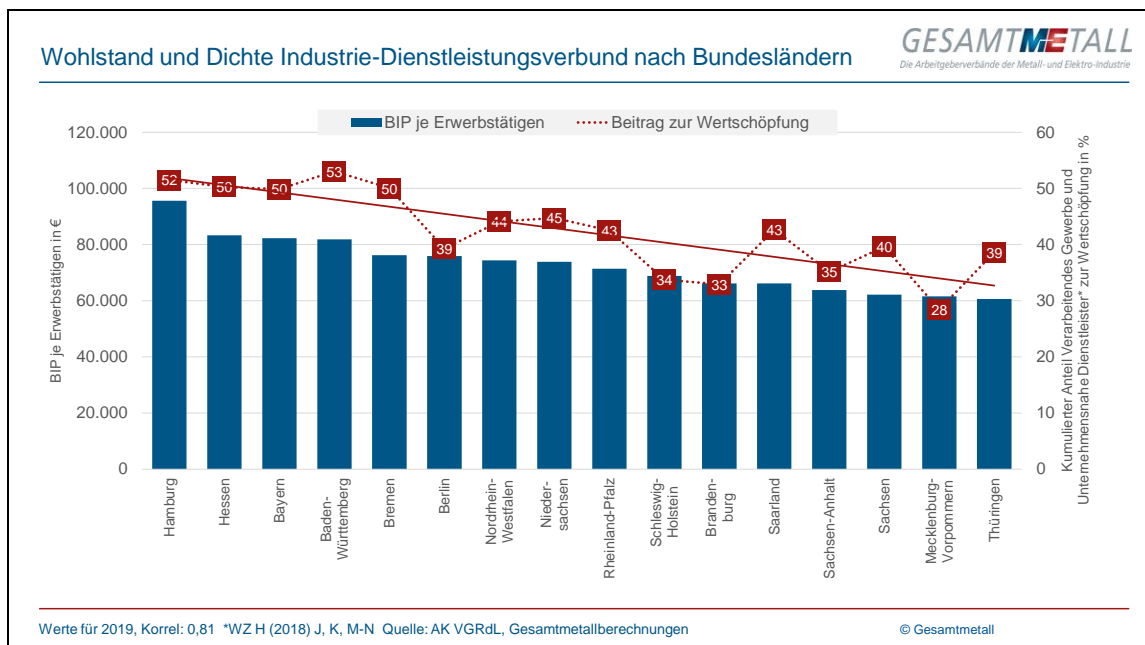
⁶ Siehe: Evaluation der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“ durch einzelbetriebliche Erfolgskontrolle - Endbericht -

⁷ Siehe bspw.: Maretzke, Steffen, Ragnitz, Joachim, Untiedt, Gerhard: Betrachtung und Analyse von Regionalindikatoren zur Vorbereitung des GRW-Fördergebietes ab 2021 (Raumbeobachtung), ifo Institut, Dresden, 2019, in: ifo Dresden Studien / 83

Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation: Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

können. Dies setzt wettbewerbsfähige Anbieter für handelbare Güter voraus, die erfolgreich auf den überregionalen Märkten agieren und so zusätzliche Einkommen (Primäreinkommen) für die geförderte Region schaffen, aus denen dann wiederum der regionale Konsum finanziert werden kann.

- Je leistungsfähiger die Bereiche sind, die Primäreinkommen für eine Region generieren können, desto besser können sich wiederum Branchen entwickeln, welche auf die regionalen Ausgaben ausgerichtet sind, bspw. in Form privaten und öffentlichen Konsums oder Bauinvestitionen. Strukturschwache Regionen stehen vor der Herausforderung, zu geringe Primäreinkommen zu generieren, was den regionalwirtschaftlichen Kreislauf hemmt und so zu Arbeitslosigkeit und/oder Abwanderung führt.
- Diese ökonomische Erkenntnis ist bereits von Adam Smith beschrieben worden und mit den berühmten Worten: „*A man grows rich by employing a multitude of manufacturers: he grows poor, by maintaining a multitude of menial servants*“⁸ zusammengefasst worden. Sie spiegelt sich exemplarisch innerhalb des Wohlstandsgefälles der deutschen Bundesländer wider, was deren Aktualität unterstreicht.



- Da im Verarbeitenden Gewerbe und bei unternehmensnahen Dienstleistungen oftmals kapitalintensive Wertschöpfungsprozesse mit entsprechenden Skaleneffekten auf betrieblicher und regionaler Ebene vorliegen, können hier staatliche Eingriffe in Form von Investitionszuschüssen begründet sein, um Kapitalkosten zu senken und strukturschwachen Regionen eine Konvergenz zu erleichtern⁹. Es bedarf aber einer klaren Fokussierung und einem Zurückfahren dieser Eingriffe, wenn die strukturellen Nachteile abgebaut worden sind, wie es die Europäischen Regionalleitlinien und die GRW-Indikatoren richtigerweise vorsehen.

⁸ Zitiert aus Adam Smith (1789/1904/2019), Chapter III, Of the accumulation of capital, or of productive and unproductive labour, S. 314.

⁹ Siehe bspw. auch Krugman, Paul R., Obstfeld, Maurice, Melitz, Marc J., Internationale Wirtschaft - Theorie und Politik der Außenwirtschaft, 11., aktualisierte Auflage. 2019.

Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation: Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

- Um eine Fokussierung auf Branchen mit handelbaren Gütern zu gewährleisten, ermöglichen die bisher praktizierten Regelungen aus Artbegriff oder Einzelnachweis eine gute branchenseitige Zielorientierung mit ausreichender Flexibilität bei betrieblichen Spezifika, weshalb diese beibehalten werden sollten. Zielstellung muss weiterhin ein starker Fokus der GRW-Förderung auf den Verbund aus Verarbeitenden Gewerbe und unternehmensnahen Dienstleistungen als Eckpfeiler der deutschen Volkswirtschaft sein.
- Mit Blick auf die regionalen Strukturunterschiede und veränderten Herausforderungen bedarf es allerdings einer Weiterentwicklung des inhaltlichen Fokus auf Innovationen und Produktivitätssteigerung einerseits sowie auf eine Unterstützung von Anpassungsprozessen durch Strukturwandel und Energiewende andererseits (siehe unten).
- Die Vorgaben zu **Arbeitsplatzeffekten**, wonach mit dem Investitionsvorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden sollen (Teil II A, 2.3.1), hatten in der Vergangenheit eine gute Zielorientierung und waren vergleichsweise einfach zu überprüfen. Sie sollten aber mit Blick auf veränderte Rahmenbedingungen und Anforderungen weiterentwickelt werden. Anstelle der reinen Quantität von Arbeitsplätzen sollte die Qualität in Form der betrieblichen Wertschöpfung im Fokus stehen, die mit Investitionen gesteigert oder durch grundlegende Anpassungsinvestitionen gesichert werden muss.
- Dementsprechend sollte es bei den **besonderen Anstrengungen** (Teil II A, 2.3.2) für Investitionen bestehender Betriebe folgende Anpassungen geben:
 - Anstelle eines 10-prozentigen Arbeitsplatzaufbaus im Investitionszeitraum sollte auf eine **10-prozentige Steigerung der Bruttoentgeltsumme** als ein Kriterium abgezielt werden. Dies könnte für das Geschäftsjahr nach Abschluss des Investitionsvorhabens im Vergleich zum Geschäftsjahr vor dem Start des Vorhabens nachgewiesen werden. Die Ausbildungsvergütung sollte hierbei mit eingerechnet werden können.
 - Das **Abschreibungskriterium** ist zielorientiert und sollte grundsätzlich in der bisherigen Höhe (Investitionsbetrag muss die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigen), fortgeführt werden.

Kriterien besondere Anstrengungen (entweder ... oder)	Bisher	Neu	
		Standard	Innovationsstarke Unternehmen
Arbeitsplatzkriterium	Arbeitsplatzaufbau +10%	Steigerung Entgeltsumme +10%	Steigerung Entgeltsumme +5%
Abschreibungskriterium	Investitionen 150% der Abschreibungen	Investitionen 150% der Abschreibungen	Investitionen 125% der Abschreibungen
Max. förderfähige Investitionskosten	750 T€ je neuen Arbeitsplatz bzw. 500 T€ je gesicherten Arbeitsplatz	10-fache der jährlichen Entgeltsumme	15-fache der jährlichen Entgeltsumme

Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation: Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

- Für **innovationsstarke Unternehmen** sollte es Erleichterungen sowohl bei der Steigerung der Entgeltsumme als auch beim Abschreibungskriterium geben. Einerseits ist das Entgeltniveau hier tendenziell bereits höher, womit die Anstrengungen in dem Bereich stärker sind. Andererseits werden hierdurch Aufwendungen für die Erschließung neuer Märkte und Technologien sowie Forschung und Entwicklung honoriert, die in der Regel außerhalb von Sachinvestitionen liegen.
- Zur **Definition innovationsstarker Unternehmen** könnte entweder eine überdurchschnittliche Produktivität (Wertschöpfung je Beschäftigten), eine überdurchschnittliche Exportquote oder überdurchschnittlich hohe FuE-Aufwendungen je im Verhältnis zum bundesweiten Durchschnitt des Verarbeitenden Gewerbes verwendet werden. Die Vergleichswerte können anhand des jeweils aktuellen Wertes des Statistischen Bundesamtes bzw. des Stifterverbandes ermittelt werden. Für kleinere Unternehmen kann es Erleichterungen bspw. bei nachweislich erfolgreich durchgeführten FuE-Projekten geben. Das Erfüllen eines dieser Kriterien sollte das antragsstellende Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachweisen müssen.
- Bei Investitionen zur **Neuerrichtung einer Betriebsstätte** sollte das Prinzip ebenfalls angewendet werden. So können die maximal förderfähigen Investitionskosten hier auf das 10-fache der jährlichen neugeschaffenen Bruttoentgeltsumme gedeckelt werden, was bei einem Durchschnittsentgelt von jährlich 48.455 Euro je Arbeitnehmer¹⁰ der bisherigen Regelung von 500 Tsd. Euro je gesicherten Arbeitsplatz nahekommt, das Kriterium aber dynamisieren würde. Um Investitionen von innovationsstarken Unternehmen besonders zu befördern, sollte für diese Unternehmen die Höhe der förderfähigen Investitionskosten auf das 15-fache der jährlichen Bruttoentgeltsumme erhöht werden, was den bisherigen 750 Tsd. Euro je neugeschaffenen Arbeitsplatz entspräche.
- Eine **Lohnsummenförderung** sollte ausschließlich auf innovationsstarke Unternehmen gemäß dieser Definition beschränkt werden.

c. Wie kann gewährleistet werden, dass geförderte Investitionsvorhaben einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften leisten bzw. nicht im Widerspruch zu einzelnen Nachhaltigkeitszielen stehen?

- Umwelt- und Klimaschutz haben für die Unternehmen einen großen Stellenwert. Angesichts der im internationalen Vergleich **weit überdurchschnittlichen Energiepreise** sind die Unternehmen allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf eine energie- und ressourceneffiziente Produktion angewiesen. Die Politik setzt über Steuern und Abgaben sowie insbesondere über den CO₂-Preis sowie den Zertifikate-Handel hierfür entsprechende Rahmenbedingungen und Anreize.
- Dies wird momentan noch einmal massiv verstärkt durch die **aktuelle Kostenexplosion** bei Gas, Strom und Mineralöl sowie Metallen und Rohstoffen, welche viele Unternehmen an die Belastungsgrenze bis hin zu wirtschaftlichen Problemen bringt. Infolge der notwendigen, möglichst zeitnahen **Abkehr von russischen**

¹⁰ Siehe: Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2021, Reihe 1, Länderergebnisse Band 2, Tabellenblatt 6.3.1.2 in: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a.M.

Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation: Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Energieimporten, wie insbesondere Kohle, Öl und Gas, sowie der hierdurch noch einmal beschleunigten Energiewende droht diese Situation vorerst anzuhalten.

- Für eine höhere Energieeffizienz und einen stärkeren Beitrag zum klimaneutralen Wirtschaften ist es daher entscheidend, neue Investitionen zu erleichtern, da diese entsprechend des **betriebswirtschaftlichen Handlungsdrucks** den Einsatz energie- und ressourceneffizienter Technologien befördern, um die Betriebskosten innerhalb der Produktlebenszyklen zu senken. Insofern müssen vor allem Investitionshürden abgebaut und Investitionsentscheidungen befördert werden. Die GRW-Investitionsförderung trägt - aufgrund der nachweislichen Effektivität zur betrieblichen Investitionstätigkeit - damit an sich bereits zur Umsetzung von Umweltzielen bei.
- Die GRW könnte einen noch effektiveren Beitrag zu den Umwelt- und Nachhaltigkeitszielen leisten, wenn über die Regionalförderung hinaus **die beihilferechtlichen Möglichkeiten zur investiven Energieeffizienz- und Umweltförderung innerhalb der AGVO** noch stärker als bislang genutzt werden. Insbesondere müssen GRW-Mittel zur Förderung von Mehrkosten von Umwelt- und Energieeffizienzinvestitionen (Art. 36 ff.) sowie für Ressourceneffizienz (Art. 47), welche durch die Novellierung der AGVO erweitert werden sollen, für Unternehmen jeder Größenklasse unter Ausschöpfung der beihilferechtlichen Möglichkeiten verwendet werden können.
- Kurzfristig sollten Investitionen von Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Energieintensität (gemessen im Vergleich zum Durchschnitt des Verarbeitenden Gewerbes in der Kostenstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes) oder denen infolge der massiv gestiegenen Energiekosten 2022 ein Verlust droht, einen GRW-Investitionszuschuss bis zu 400.000 Euro im Rahmen des **Befristeten Krisenrahmens der EU** vom 23.03.2022 erhalten können.

d. **Wie kann die GRW-Förderung noch stärker Anreize für Investitionen in Innovationen, Digitalisierung und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität setzen?**

- Sachinvestitionen von **innovationsstarken Unternehmen** sollten erleichtert gefördert werden, um das Wachstum dieser Firmen gezielt zu unterstützen und Anreize in diese Richtung zu setzen. Produktivitätsmaßnahmen würde zudem durch die oben beschriebene Weiterentwicklung der Arbeitsplatzkriterien erleichtert werden (siehe Punkt b).
- Der **Investitionsbegriff** sollte um Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sowie für Anschaffungen von Software und Lizenzen/Nutzungsgebühren für Software erweitert werden, auch wenn diese nicht aktiviert werden können. Einerseits müssen diese Aufwendungen zur Erfüllung des Abschreibungskriteriums einbezogen werden können, andererseits sollten diese analog zu Sachinvestitionen förderfähig sein. Hierfür sind gegebenenfalls die beihilferechtlichen Möglichkeiten der AGVO für laufende FuE-Aufwendungen in der GRW stärker zu nutzen.
- Die Förderung von **Erprobungs- und Versuchsinfrastruktur**, die für die Entwicklung, Erprobung und Hochskalierung von Technologien erforderlich sind, sollte über die GRW ermöglicht werden. Gleiches gilt für den **Neuaufbau oder eine wesentliche Erweiterung von FuE-Abteilungen**. Speziell für diese Fälle sollten kombinierte Sach- und Lohnkostenförderungen ermöglicht werden. Sofern es sich um eine Funktionserweiterung einer bestehenden Betriebsstätte handelt, sollten zudem Ausnahmen von den besonderen Anstrengungen möglich sein.

Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation: Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

- e. Inwieweit sollten mit der GRW neben Investitionen von Unternehmen über die nach Teil II.C des Koordinierungsrahmens Möglichkeiten hinaus nicht-investive Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten gefördert werden?
- Die GRW-Investitionsförderung sollte sich grundsätzlich zwar weiter auf Investitionen konzentrieren. Der **Begriff der Investitionen muss aber flexibilisiert** und auf Aufwendungen erweitert werden, die aus beihilferechtlicher Sicht unter den Begriff von Forschung und Entwicklung sowie von Organisations- und Prozessinnovationen fallen (siehe auch Punkt d).
 - Die bisherigen **nicht-investiven Fördermaßnahmen** bei Schulung, Humankapitalbildung und Innovationen sind zielführend und sollten fortgeführt werden. Dagegen können nicht-investive Fördermaßnahmen, die sich auf die Beratung von Unternehmen konzentrieren, angesichts des Angebots des BAFA in der GRW zurückgefahren werden.
 - Die Unterstützung von **Bürgschaften und Zinsverbilligungen** für Förderdarlehen können grundsätzlich fortgeführt werden. Dabei ist allerdings eine Koordinierung der Programme mit dem erweiterten KfW-Darlehensangebot dahingehend zu gewährleisten, dass GRW-finanzierte Darlehen ergänzend zum bestehenden Angebot an KfW-Förderdarlehen erfolgen oder bestehende KfW-Angebote zusätzlich vergünstigen (bspw. über Ergänzungsdarlehen, Tilgungszuschüsse, zusätzliche Zinsverbilligungen oder erleichterte Konditionen).
- f. Wie könnten die Fördervoraussetzungen und -regelungen sowie die Antragstellung, Nachweis- und Berichtspflichten konkret vereinfacht werden, auch um die Planung und Durchführung von Fördervorhaben zu beschleunigen?
- Investitionsentscheidungen sind immer mit Unsicherheiten verbunden. Diese werden durch regionale Standortnachteile verstärkt. Die GRW-Investitionsförderung soll diese Unsicherheiten reduzieren und so Investitionen befördern. Wenn eine hohe Effektivität der Förderung erreicht werden soll, müssen die **Fördervoraussetzungen und -regelungen für die Unternehmen** transparent, kalkulierbar sowie möglichst aus den regulären Geschäftszahlen (BWA, Lohnjournale, Bilanz, Jahres- und Geschäftsberichte) darstellbar und für die Bewilligungsbehörden überprüfbar sein. Fördervoraussetzungen sollten soweit wie möglich **zum Zeitpunkt der Antragsstellung** vom Unternehmen dargestellt werden können, d. h. die Kriterien sollten sich auf vorliegende Unternehmensangaben konzentrieren und eine Positivauswahl befördern.
 - **Vereinfachungen** ließen sich erreichen, indem Unternehmen digital Anträge und Nachweise einreichen können und hierbei bereits eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen wird. Daten aus vorangegangenen Anträgen oder bereits vorliegenden Informationen (bspw. eingereichte Handelsregisterauszüge und Jahresabschlüsse) sollten über dieses Tool bereits automatisch in die Formulare übertragen werden und vom Unternehmen nur noch ergänzt oder aktualisiert werden müssen. Zudem könnte eine optionale Schnittstelle zum Steuerberater oder Lohnbüro angeboten werden, um die für die Nachweise benötigten Angaben nach Überprüfung automatisch den Landesförderbanken übermitteln zu lassen.
- g. Wie könnte konkret das Zusammenspiel der GRW mit anderen (regionalpolitischen) Instrumenten verbessert werden?
- GRW-Mittel könnten von den Ländern bis zu einem gewissen Anteil zur **Aufstockung von laufenden bzw. genehmigten EFRE-, ESF- und JTF-Programmen** genutzt

Stellungnahme zur Öffentlichen Konsultation: Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

werden, die im Einklang mit den GRW-Zielen stehen. Insbesondere sollte das für Programme gelten, die betriebliche Investitionen inklusive Energieeffizienz sowie Forschung, Entwicklung und Innovationen inklusive Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmen fördern.

4. Förderung der Wirtschaftsnahen Infrastruktur und regionalen Daseinsvorsorge in der GRW

- Die **Förderung der Wirtschaftsnahen Infrastruktur** hat eine hohe Bedeutung zur Schaffung leistungsfähiger Rahmen- und attraktiver Standortbedingungen. Sie sollte daher eine wichtige Säule der GRW-Förderung bleiben.
- Die Schwerpunkte sind weiterhin auf **wachstumsfördernde und wertschöpfungssteigernde Infrastrukturmaßnahmen** zu setzen. Hierzu gehören insbesondere die Neuschaffung, Erweiterung und infrastrukturelle Modernisierung von Gewerbegebieten inklusiver der Gewährleistung des Anschlusses an überregionale Verkehrswege und hochleistungsfähige digitale Infrastrukturen.
- Darüber hinaus sollten **wirtschaftsrelevante Infrastrukturen** zur gemeinsamen Energieversorgung und Energieerzeugung (bspw. Windparks/PV-Anlagen) einschließlich Energiespeicher und Wasserstoff-Infrastrukturen (Art. 41ff. AGVO) förderfähig sein.
- Eine **Förderung von Forschungs- und Bildungsinfrastruktur** sollte in der GRW ausschließlich auf anwendungsorientierte und berufsbildende Bereiche beschränkt sein. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Daseinsvorsorge scheinen sicherlich an vielen Stellen notwendig bzw. wünschenswert zu sein, sie sollten aber im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips von den Ländern und Kommunen als verantwortliche Akteure angegangen oder von spezifischen Förderprogrammen adressiert werden, um eine Fokussierung der GRW auf wertschöpfungsfördernde Bereiche zu gewährleisten.
- Die **Koordinierung von strukturverbessernden und wirtschaftsfördernden Maßnahmen** ist eine Aufgabe Landes- und kommunalen Ebene, die im ureigenen Interesse der dort handelnden Akteure ist bzw. sein sollte und in der Regel dort auch entsprechend professionell und zielorientiert umgesetzt wird. Fördermaßnahmen in der GRW können sich daher auf die Planung und Vorbereitung konkreter Maßnahmen und deren Umsetzung beschränken.